

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften „Vorderer Hirschauer Wald – Grundstücke Flst. Nrn. 130/3 und 130/4“ in Obertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2020 den Bebauungsplan „Vorderer Hirschauer Wald – Grundstücke Flst. Nrn. 130/3 und 130/4“ in Obertal mit dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan, Bauvorschriften mit planungsrechtlichen Festsetzungen und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Vorderer Hirschauer Wald – Grundstücke Flst. Nrn. 130/3 und 130/4“ und die gemeinsame Begründung mit Umweltbericht, jeweils mit Datum vom 13.10.2020 und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Datum vom 04.04.2017, alles gefertigt vom Planungsbüro Gfrörer, Empfingen, als Satzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan "Vorderer Hirschauer Wald – Grundstücke Flst. Nrn. 130/3 und 130/4" bestehend aus:

- a) gemeinsamer zeichnerischer Teil (Maßstab 1:500) vom 13.10.2020
- b) planungsrechtliche Festsetzungen (textlicher Teil) vom 13.10.2020

Die örtlichen Bauvorschriften "Vorderer Hirschauer Wald – Grundstücke Flst. Nrn. 130/3 und 130/4" bestehend aus:

- a) gemeinsamer zeichnerischer Teil (Maßstab 1:500) vom 13.10.2020
- b) örtliche Bauvorschriften (textlicher Teil) vom 13.10.2020

Beigefügt sind:

- a) gemeinsame Begründung vom 13.10.2020
- b) Umweltbericht mit Bestandsplan (Maßstab 1:1.000) vom 13.10.2020
- c) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 04.04.2017

Alles gefertigt vom Büro Gfrörer, Empfingen.

Der Geltungsbereich der Satzungen ist im beigefügten Abgrenzungsplan vom 13.10.2020 des Büros Gfrörer, Empfingen dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Vorderer Hirschauer Wald – Grundstücke Flst. Nrn. 130/3 und 130/4“ in Obertal in Kraft.

Der Bebauungsplan „Vorderer Hirschauer Wald – Grundstücke Flst. Nrn. 130/3 und 130/4“ mit zeichnerischem Teil und planungsrechtlichen Festsetzungen, die örtlichen Bauvorschriften sowie die gemeinsame Begründung und der Umweltbericht, jeweils mit Datum vom 13.10.2020 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Datum vom 04.04.2017 sowie die zusammenfassende Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB vom 03.11.2020 können während der Dienststunden beim Bauamt des Bürgermeisterramtes Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, Zimmer 1 in 72270 Baiersbronn eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Unterlagen sind außerdem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Baiersbronn (www.gemeinde-baiersbronn.de) unter folgendem Pfad einzusehen:

Aktuelles/Bekanntmachungen/Bebauungsplan „Vorderer Hirschauer Wald – Grundstücke Flst. Nrn. 130/3 und 130/4“/Rechtskräftige Unterlagen

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

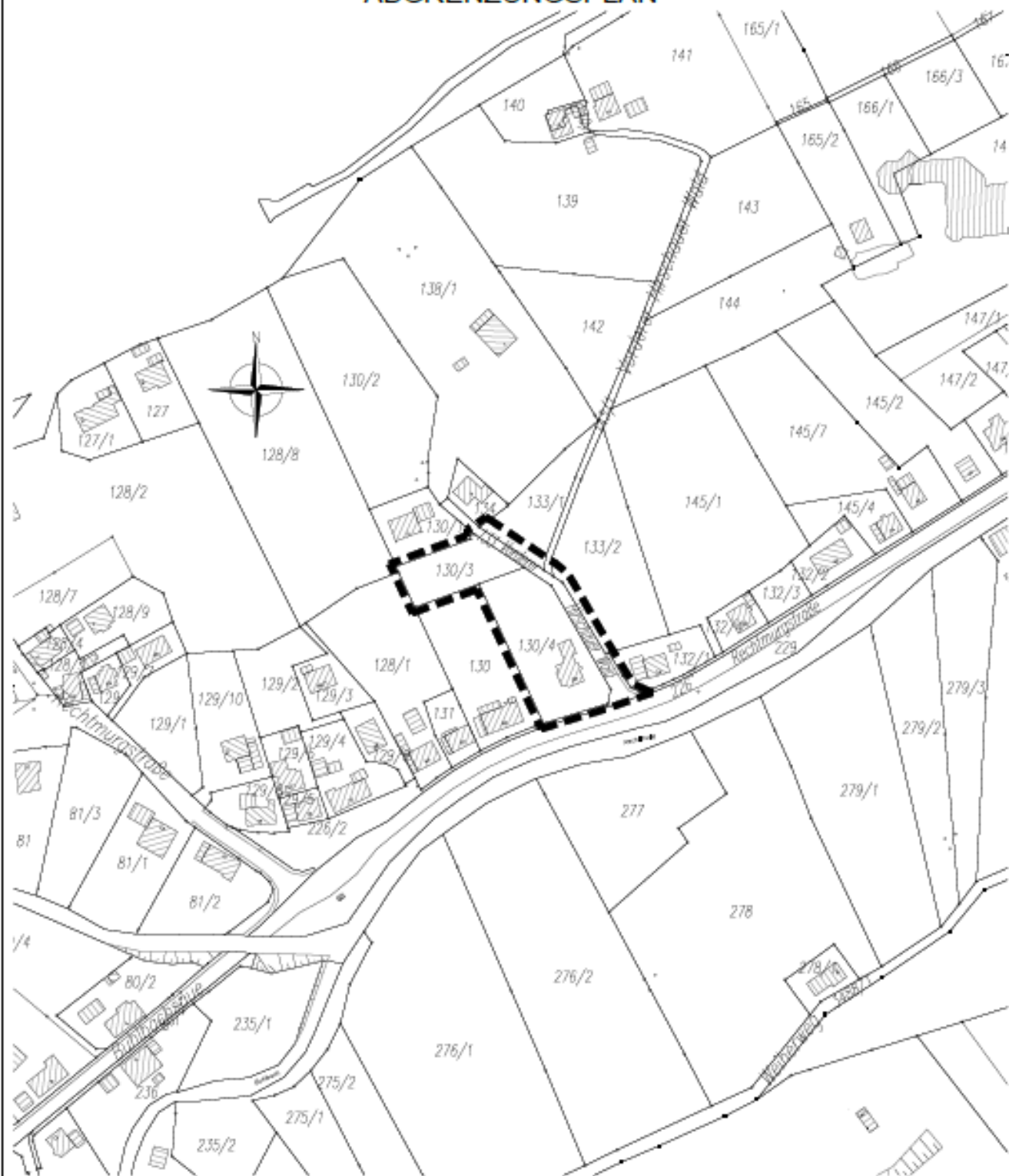
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.


Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan oder die örtlichen Bauvorschriften eintretenden Vermögensnachteilen (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Baiersbronn, den 06.11.2020

R u f
Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
'VORDERER HIRSCHAUERWALD - GRUNDSTÜCKE FLST.NRN. 130/3 UND 130/4'
IN BAIERSBRONN - OBERTAL
Landkreis Freudenstadt
ABGRENZUNGSPLAN**



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBP
Vorderer Hirschaue Wald - Grundstücke Flst.Nrn. 130/3 UND 130/4
(§ 9 Abs.7 BaupB)

Maßstab: 1 : 2.500		Projekt-Nr.: 12284	
Datum: 12.10.20		Blatt-Nr.: 12284/abgrenz-1.3	
Geo./Geb.	Ort	Verfahren	Grundlage
Gr./Gr.	28.03.17	Abgrenzungs	40
Gr./Gr.	04.04.17	i.A. Planung	
Gr./Gr.	12.10.20	i.A. Grenzbescheid	
BÜROGRÖRER		Büro Freytag Hohenzollernstr. 1 73184 Freytag Tel.: 07143/3788-0 info@buro-groerer.de	Büro Dornheim Schulhofstraße 4 73280 Dornheim Tel.: 07143/3788-0 info@buro-groerer.de
		Büro Oettingen Dorfstr. 2 73184 Oettingen Tel.: 07143/3788-0 info@buro-groerer.de	